

Männerschwarm Verlag

Männerschwarm? Lange Reihe 102 ? 20099 Hamburg

Hamburg, März 2009

Presseerklärung zum Abschluss des Verfahrens

Kein Strafverfahren wegen Kinderpornographie:

**„Mangels pornografischer Qualität
nicht hinreichend verdächtig“**

Eine Amtsrichterin spricht Klartext und brüskiert übereifrige Staatsanwaltschaft

Der Vorwurf, Kinderpornografie herzustellen und zu verbreiten, ist gravierend. Träfe er zu, sollte schnell reagiert werden. Träfe er nicht zu, sollte auch das schnell geklärt werden, um den Betroffenen die Last des Verfahrens abzunehmen. Doch fast anderthalb Jahre arbeiteten der Autor Fabian Kaden („Davids Sommer“, „Leonardos Reise“, „Murats Traum“) und seine Männerschwarm-Verleger unter dem Damoklesschwert eines Strafverfahrens, das immerhin, von der gesellschaftlichen Ächtung einmal zu schweigen, mit einer fünfjährigen Gefängnisstrafe hätte enden können. Und das, obwohl sie sich auch nach gewissenhafter Selbstprüfung keiner Schuld, keines Versäumnisses bewusst waren.

Fabian Kadens Roman „Murats Traum“ erfülle den Straftatbestand der Kinderpornographie, so glaubt ein durch die zumeist undifferenzierte öffentliche Debatte verwirrter Leser und erstattet im Sommer 2007 Strafanzeige beim Bundeskriminalamt. Das inkriminierte Buch legt er bei. Die Sache könnte also schnell geklärt werden: einfach lesen und verstehen. Doch erst im Februar 2009 bereitet eine Hamburger Richterin dem Spuk per Beschluss ein Ende. Sie

Anlagen:

Die Presse über Fabian Kadens Romane

Ein Ermittlungsverfahren in Daten

Amtsgericht Hamburg: Beschluss in der Strafsache ...

stellt fest: „Bereits mangels pornografischer Qualität des Romans „Murats Traum“ sind die Angeschuldigten der Verbreitung einer kinderpornografischen Schrift im Sinne des § 184 Abs.1 StGB nicht hinreichend verdächtig.“ In der Begründung zitiert sie den Schriftsatz der Verteidigung, der Roman sei „eine Erzählung über die menschliche Reifung und charakterliche Entwicklung von jungen schwulen Männern an der Schwelle zum Erwachsensein“. Daran knüpft sie an und stellt fest: „Die Auseinandersetzung mit dieser Themenstellung schließt die explizite Schilderung sexueller Handlungen ein. Anhand dieser sexuellen Erlebnisse erfahren die Figuren eine Persönlichkeitsentwicklung, wobei die detailreiche und ausführliche Schilderung der Erlebnisse dem Leser die Entwicklungen der Figuren eindringlich vor Augen führen soll. (...) Die sexuellen Erlebnisse stellen sich somit als organischer Bestandteil der Handlung dar und werden nicht in übersteigerter, anreißerischer Weise, sondern vielmehr realistisch und detailgenau dargestellt. Der Roman beschränkt sich damit eben nicht auf die Schilderungen sexueller Begierde, die durch einen anonymisierten und respektlos behandelten Partner befriedigt wird. Vielmehr erleben alle Figuren durch das Erfahren des sexuellen Aktes mit unterschiedlichen Partnern eine starke und durchaus bewusste Persönlichkeitsentwicklung. (...)“

Dass es Fabian Kadens Roman aus rechtlicher Sicht an „pornografischer Qualität“ mangelt, wird das Renommée des Autors als Meister der erotischen Literatur nicht beeinträchtigen. Insofern könnten Autor und Verlag mit diesem Beschluss zufrieden sein und zur Tagesordnung übergehen. Doch während Verlag und Autor sehr wohl wissen, was sie tun, müssen ernste Zweifel erlaubt sein, ob das auch auf die Ermittlungsbehörden zutrifft, deren Handeln jede Verhältnismäßigkeit der Mittel vermissen lässt und von einer Mischung aus Unkenntnis und Hilflosigkeit gekennzeichnet ist. So werden ein Autor und zwei Verleger, deren literarische Verdienste außer Frage stehen – der Verlag wurde erst 2001 mit der Programmprämie der Hamburger Kulturbehörde ausgezeichnet – und die ansonsten nicht durch kriminelle Energie aufgefallen waren, nicht etwa zu einem Gespräch unter vernünftigen Menschen geladen, sondern von einer übereifrigen Staatsanwältin durch die Art ihres Vorgehens gleichsam vorverurteilt. So wurde das Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Das kann so nicht hingegenommen werden. Autor und Verlag stellen deshalb fest:

1. Dass Justitia blind sei, wird fälschlicherweise oft beklagt. Sie soll es aber sein, weil sie ohne Ansehen der Person urteilen soll. Aber heißt das auch, dass Staatsanwälte und Polizisten nicht lesen dürfen, wenn ein Buch Gegenstand des Verfahrens ist? Hätte

sich einer der Beteiligten im BKA oder bei der Hamburger Staatsanwaltschaft einigermaßen sachkundig mit dem Fall beschäftigt, wäre das Ermittlungsverfahren gar nicht eröffnet worden.

2. Die Staatsanwaltschaft darf nicht „parteiisch“ sein und ist verpflichtet, von Anfang an auch entlastendes Material zu ermitteln. Darf sie sich in einem sensiblen Fall von „Kinderpornografie“ von der allgemeinen Aufgeregtheit anstecken lassen? Wer soll denn einen klaren Kopf bewahren wenn nicht die Justiz? Aber weder im beantragten Durchsuchungsbeschluss für die Räume des Verlags noch in dem folgenden Antrag, ein Strafverfahren zu eröffnen, wird auch nur ein inhaltlich differenziertes Argument vorgetragen. Auf die inhaltlichen Stellungnahmen des Autors und des Verlags wird im Laufe des Verfahrens nicht eingegangen.
3. Ein Untersuchungsrichter erlässt einen Durchsuchungsbeschluss, Polizei und Staatsanwaltschaft durchsuchen im Januar 2008 Buchhandlung und Laden aufgrund einer Rechtsauffassung, die 14 Monate später von einer Kollegin als "abwegig" zurückgewiesen wird. Ob irgend jemand sich die Frage gestellt hat, welchen Beitrag zur Ermittlung eine solche Durchsuchung wohl leisten könne, da das Corpus Delicti, das Buch selbst, ja längst vorlag? Anstatt den Text einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, verfügt der Richter, „Druckstöcke, Negative, Matrizen und Masterbänder“ beschlagnahmen lassen. Das klingt nicht nach Kenntnis in Sachen moderner Buchherstellung. So wurden die Exemplare im Verlag und – ohne einen dafür vorliegenden Beschluss – gleich auch im Buchladen Männerschwarm (andere Firma, andere Räume) beschlagnahmt!
4. Irgendwie muss die Staatsanwaltschaft geahnt haben, dass sie auf dem Holzweg ist. Denn auch nach der Beschlagnahme des Buchs geschah erst einmal gar nichts. Schließlich wurde die Beschlagnahmung wegen Überschreitung der vorgeschriebenen Fristen von der übergeordneten Instanz, vom Landgericht Hamburg, aufgehoben. Die Bücher wurden in die Buchhandlung und den Verlag zurück gebracht. Nur auf den entlastenden Brief, dass die Ermittlungen jetzt eingestellt werden, warteten Autor und Verlag vergeblich. Dass schließlich eine Amtsrichterin den Sachverhalt prüft und den Spuk dann mit klugen Argumenten beendet, ist erfreulich. Davor ist viel Zeit, Arbeitskraft und auch Geld verschenkt worden, musste ein Autor und sein Verlag unnötig lange unter einem unhaltbaren Verdacht leben.
5. Schließlich bleibt die Frage im Raum, wie sich die Ausweitung von Straftatbeständen (seit November letzten Jahres wird nach § 184 c StGB auch die Herstellung und

Verbreitung jugendpornographischer Schriften unter Strafe gestellt) auf die künstlerische Produktion und mögliche Ermittlungsverfahren auswirkt, wenn Leser Staatsanwaltschaften nicht einmal mit dem bis dato bestehenden Vorschriften adäquat umgehen können.

Informationen über die Romane Fabian Kadens:

<http://www.maennerschwarm.de/Verlag/htdocs/KadenFabian.html>

Die Presse über Fabian Kadens Romane:

Über *Davids Sommer*

„Ein literarischer Drahtseilakt, der Sexuelles auf hohem Niveau bietet und dabei nicht in die Niederungen herkömmlicher Einhandliteratur abgeleitet.“ (Männer aktuell)

„ *Davids Sommer* ist in erster Linie zur körperlichen Erregung des Lesers gedacht. Dass damit aber nicht automatisch gleich das Hirn ausgeschaltet werden muss, ist denn auch Fabian Kadens Gespür für Dramaturgie, Sprache und Personenzeichnung zu verdanken.“

(Hinnerk)

„Durch die atmosphärische Authentizität des Textes ist man beinahe versucht, die Lektüre von *Davids Sommer* als gute Alternative zum realen Berlin-Besuch und dem damit verbundenen Kontakt zu gelangweilten Hauptstadtbewohnern und frustrierten Touristen in den lokalen Darkroom-Kneipen zu empfehlen.“ (Nürnberger Schwulenpost)

Über *Leonardos Reise*

„Im Zentrum von *Leonardos Reise* steht die Ur-Sehnsucht nach dem Bruder, Spiegelbild, Doppelgänger, der anderen Seite der eigenen Medaille. Die zahlreichen Sexszenen sind gut und abwechslungsreich geschrieben. Autor Fabian Kaden fängt schön die Atmosphäre von Kindheit und Jugend ein.“ (Männer aktuell)

„Kadens Figuren sind keine notgeilen, schablonenhaften Allerweltpersonen, sondern außergewöhnliche Charaktere, deren Leben genug Stoff für ein ebenso aufregendes wie erregendes Lesevergnügen bietet.“ (Die Besten)

Über *Murats Traum*

„Eine energiegeladene Sprache, die literarisch fast genauso gut funktioniert wie als Wichsvorlage.“ (Männer aktuell)

„Die Geschichte von Sex und Liebe - und Hoffnung.“ (XTRA)

Ein Ermittlungsverfahren in Daten:

Vorgeschichte

Im März 2007 erscheint im Hamburger Männerschwarm Verlag der Roman „Murats Traum“.

Im Sommer 2007 ruft ein Leser im Verlag an: Er weist darauf hin, dass er den Roman für „Kinderpornografie“ hält und den Verlag anzeigen wird. Joachim Bartholomae erläutert ihm die Zusammenhänge aus Sicht des Verlags, die sich am Ende des Verfahrens auch das Amtsgericht Hamburg zeigen macht. Das Telefonat endet mit der wiederholten Drohung mit einer Anzeige.

Die Anzeige geht daraufhin beim Bundeskriminalamt ein.

Das BKA reagiert offenbar hilflos, da es mit solchen Fällen wohl kaum beschäftigt ist. Es schickt das Buch an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mit der Bitte um eine Stellungnahme.

Die Bundesprüfstelle teilt daraufhin mit, sie halte es für möglich, dass ein Straftatbestand gegeben sei.

Das BKA leitet den Vorgang jetzt an die zuständige Staatsanwaltschaft Hamburg weiter.

12. November 2007:

Das Amtsgericht Hamburg beschließt auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die Geschäftsräume des Männerschwarm Verlags durchsuchen zu lassen, um wegen des Vorwurfs der Verbreitung kinderpornografischer Schriften zu ermitteln.

„Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Gegenständen führen wird, die als Beweismittel für das Verfahren in Betracht kommen, insbesondere der dort noch vorhandenen Exemplare des Buchs „Murats Traum“ sowie der in dem allgemeinen Beschlagnahmebeschluss näher bezeichneten Unterlagen und Druckutensilien. Die Durchsuchung soll auch der Ermittlung dienen, welche Klarpersonalien sich hinter dem Pseudonym des Autors „Fabian Kaden“ verbergen.“
„Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten noch nicht dem Empfänger ausgehändigten Exemplare, sowie auf die zur Herstellung der Datenträger gebrauchten und bestimmten Vorrichtungen wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder Masterbänder.“

Richter Hagge begründet den der Durchsuchung und Beschlagnahme zugrunde liegenden Vorwurf der Verbreitung kinderpornografischer Schriften so:

„(...) das Buch enthält auf dessen Seiten 118 und 120 eine Szene, in der der Erzähler sowie ein weiterer erwachsener Mann vor einem ca. 12jährigen Jungen sexuelle Handlungen in Form des Oralverkehrs vornehmen (...)

Des weiteren werden die genannten Seiten schriftlich wiedergegeben.

9. Januar 2008

Durchsuchung der Geschäftsräume des Verlags mit Beamte der Fachdienststelle Sexualdelikte beim LKA und Beschlagnahme von 19 Exemplaren des Romans „Murats Traum“. Der Verlag nennt XXX als Autor des Romans.

Januar 2009

Das LKA lädt die Geschäftsführer des Männerschwarm Verlags und auch die Geschäftsführer des Buchladen Männerschwarm zur Vernehmung am 12. Februar 2008. Diese lehnen das Erscheinen ab verweisen auf die Stellungnahmen ihrer Anwälte.

25. Februar 2008

Stellungnahme der Anwälte Groth und Dr. Diedrich mit dem Antrag, „das Verfahren ohne weiteres einzustellen“.

11. März 2008

Staatsanwältin Rickert widerspricht dieser Stellungnahme ohne jegliche inhaltliche Begründung: „Entgegen der Darstellung des Verteidigers ist die Darstellung der das Kind betreffenden Passage nach der h.M. pornografisch.“

Schön auch der „literaturtheoretische“ Kommentar: „Der Eingriff ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich der Verstoß gegen § 184 b StGB leicht umgehen ließe, wenn darauf verzichtet werden würde, den hinzukommenden Jungen ausdrücklich als Kind zu beschreiben.“

15. Mai 2008

Die Staatsanwaltschaft teilt mit, „dass das Ermittlungsverfahren gegen Joachim Hans Karl Bartholomae und Detlef Grumbach nicht eingestellt wurde“. Der Brief enthält nur diesen einen Satz.

19. Mai 2008

Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 27 als Jugendschutzkammer:

„Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2007 aufgehoben.

Gründe:

Die Beschlagnahme des Buches Murats Traum ist gemäß § 111n Abs.2 StPO aufzuheben, weil nicht binnen zwei Monaten seit der Anordnung der Beschlagnahme Anklage erhoben oder die selbständige Einziehung des Druckwerks beantragt worden ist.“

28. Mai 2008

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Rückgabe der beschlagnahmten Bücher durch die Kriminalpolizei mit dem handschriftlichen Hinweis:

„Bitte darauf hinzuweisen, dass keine Entscheidung in der Sache getroffen wurde und eine erneute Verbreitung den Straftatbestand des § 184 b I erfüllen würde.“

2. Juli 2008

Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 131 lädt XXX als Beschuldigten vor.

21. September 2008

Stellungnahme von Anwalt Dr. Christmann als Verteidiger von XXX und Antrag, das Ermittlungsverfahren gegen XXX einzustellen.

21. Dezember 2008

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim Amtsgericht Hamburg Anklage.

17. / 23. Dezember 2008

Nach Aufforderung des Amtsgerichts nehmen die Anwälte der Beschuldigten erneut Stellung. Tenor: Das Hauptverfahren „wird nicht eröffnet werden können“.

2. Februar 2009

Das Amtsgericht Hamburg lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Verteidigung aus rechtlichen Gründen ab.

Amtsgericht Hamburg

Geschäftsnummer:
258 Ds 7102 Js 451/07 (200/08)
(Bitte stets bei allen Schreiben angeben!)

Sievekingsplatz 3
Strafjustizgebäude
20355 Hamburg
Telefon: 040 - 42843 - 3591
Telefax: 040 - 42843 - 3299

Zimmer der Geschäftsstelle: 169

Hamburg, den 02.02.2009

Beschluss

In der Strafsache

g e g e n

1. Detlef Grumbach
geb. [REDACTED]
wohnh. [REDACTED]
2. Joachim Hans Karl Bartholomae
geb. [REDACTED]
wohnh. [REDACTED]
3. [REDACTED]
geb. in [REDACTED]
wohnh. [REDACTED]

Verteidiger:

- zu 1.) Rechtsanwalt [REDACTED]
zu 2.) Rechtsanwalt [REDACTED]
zu 3.) Rechtsanwalt [REDACTED]

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abt. 258 durch

die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Mit der Anklageschrift vom 21.10.2008 wird den Angeschuldigten Grumbach und Bartholomae als Geschäftsführer der Männerschwarmskript Verlag GmbH, Lange Reihe 102, 20099 Hamburg und dem Angeschuldigten Sollorz als Autor des Buches „Murats Traum„ (Pseudonym Florian Kaden), vorgeworfen, gemeinschaftlich pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, verbreitet zu haben, indem

sie im bewussten und gewollten Zusammenwirken das Buch Murats Traum herausbrachten und in den Verkehr brachten, in dem auf den Seiten 118 bis 120 eine Szene geschildert wird, in der in grob anreißerischer und verzerrender Weise dargestellt wird, wie der Erzähler und ein anderer Mann vor einem ca. 12 Jahre alten Jungen den Oralverkehr vornehmen, wobei die Wahrnehmung durch das Kind für den Erzähler von handlungsbestimmender und sexuell stimulierender Bedeutung ist, Vergehen strafbar nach §§ 184 b I Nr. 1, 25 II StGB.

1. Bereits mangels pornographischer Qualität des Romans „Murats Traum“, sind die Angeschuldigten der Verbreitung einer kinderpornographischen Schrift im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB nicht hinreichend verdächtig.

Pornographisch ist eine Schrift, wenn sie nach ihrem objektiven Gehalt zum Ausdruck bringt, dass sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielt, wobei die menschlichen, interpersonalen Bezüge von Sexualität vernachlässigt werden¹. Dabei unterliegt die Beurteilung dieser Grenzen dem zeitlichen Wandel, so dass sich der Begriffsinhalt ständig mit den Inhalten, Bedeutungen und Grenzen sozialer Kommunikation verändert und sich innerhalb der Gesellschaft weiter nach Schichtzugehörigkeit, Bildung, individueller Anschauung und soziokultureller Prägung differenziert². Darstellungen des nackten menschlichen Körpers und Schilderungen sexueller Vorgänge sind nicht schon als solche pornographisch³. Vielmehr kommt es, um unter den Begriff Pornographie zu fallen, sowohl auf die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Entmenschlichung der Sexualität als auch auf die Darstellung sexueller Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer Weise an⁴. Die Schilderung muss unrealistisch oder verzerrend wirken⁵.

Pornographie ist damit die Darstellung entpersönlichter Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung vollständig oder weitgehend von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und daher kein personales Anerkennungsverhältnis, sondern eine Subjekt-Objekt-Beziehung zum Ausdruck bringt⁶. Abzugrenzen hiervon ist das allein Unpassende oder Unmoralische.

Unsicherheiten im Hinblick auf die in Bezug genommenen außergesetzlichen Wertmaßstäbe bei der Ausfüllung des Pornographiebegriffs dürfen, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun, nur zu Lasten der Strafbarkeit und nicht zu Lasten der Freiheit aufgelöst werden⁷.

¹ Joecks/Miebach/von Heintschel-Heinegg-Hörnle, Münchener Kommentar zum StGB, Auflage 2005, § 184 Rn. 15.

² Tröndle/Fischer, StGB, 55. Auflage 2008, § 184 Rn. 7a.

³ Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 25. Auflage, München 2004, § 184 Rn. 2; Joecks/Miebach/von Heintschel-Heinegg-Hörnle, a.a.O.

⁴ Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, StGB Kommentar, 27. Auflage, München 2006, § 184 Rn. 4; BGHSt 23, 40 (44).

⁵ BGHSt 23, 40 (43); Lackner/Kühl, a.a.O.; Joecks/Miebach/von Heintschel-Heinegg-Hörnle, a.a.O. Rn. 17.

⁶ Tröndle/Fischer, a.a.O. Rn. 7b; BGH 37, 55 (60).

⁷ Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, a.a.O.

Bei der Beurteilung, ob eine Schrift die Kriterien einer pornographischen Darstellung erfüllt, ist der Charakter des Gesamtwerks ausschlaggebend⁸. Damit kann es grundsätzlich nicht genügen, dass eine Szene des Buches „Murats Traum„ als pornographisch eingeordnet wird, vielmehr muss der Roman als Gesamtwerk die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Der Umschlagtext des Buches lautet wie folgt:

„Murat und Oliver sind Kumpels, die in ihrem Neuköllner Kiez gemeinsam um die Häuser ziehen. Sie sind es gewohnt, ihre Beute zu teilen. Als Oliver eines Tages Philipp kennen lernt, kommen Gefühle ins Spiel, mit denen Murat nichts anfangen kann, aber auch für ihn beginnt eine Reise zu neuen Erfahrungen. «Murats Traum» erzählt von schnellem Sex und neuen Freundschaften, und am Ende sogar von der großen Liebe.,,

Der Hinweis, dass das Buch neben Schilderungen sexueller Erfahrungen auch die Entwicklung von Freundschaften und das Finden der großen Liebe darstellt, lässt bereits an einem pornographischen Charakter des Gesamtwerks zweifeln. Zwar enthält es eine Vielzahl von Schilderungen sexueller Erlebnisse der Protagonisten Oliver, Murat und Philipp in einer sehr harten und direkten, teils sehr vulgären Sprache, die dem Leser auch kaum Raum für Interpretation belässt; jedoch genügen – wie bereits oben erwähnt – bloße Schilderungen des sexuellen Akts als solchem, wenn auch in harter Sprache, nicht, um eine Schrift als pornographisch zu qualifizieren.

Der Roman ist, wie auch der Klappentext verdeutlicht und wie von der Verteidigung zutreffend ausgeführt, „eine Erzählung über die menschliche Reifung und charakterliche Entwicklung von jungen schwulen Männern an der Schwelle zum Erwachsenensein.,, Die Auseinandersetzung mit dieser Themenstellung schließt die explizite Schilderung sexueller Handlungen ein. Anhand dieser sexuellen Erlebnisse erfahren die Figuren eine Persönlichkeitsentwicklung, wobei die detailreiche und ausführliche Schilderung der Erlebnisse dem Leser die Entwicklungen der Figuren eindringlich vor Augen führen soll. In diesen Szenen spiegelt sich das anfangs freundschaftliche Verhalten der beiden Männer Oliver und Murat wieder sowie später das „machohaftene Selbstverständnis Murats und seine Abgrenzung von eigenen homosexuellen Bedürfnissen, die problematische Liebesbeziehung Olivers zu Philipp mit ihren Auswirkungen auf die Freundschaft zu Murat und schließlich die Selbsterkenntnis Murats. Die sexuellen Erlebnisse stellen sich somit als organischer Bestandteil der Handlung dar und werden nicht in übersteigerter, anreißerischer Weise, sondern vielmehr realistisch und detailgenau dargestellt. Der Roman beschränkt sich damit eben nicht auf Schilderungen sexueller Begierde, die durch einen anonymisierten und respektlos behandelten Partner befriedigt wird. Vielmehr erleben alle Figuren durch das Erfahren des sexuellen Aktes mit unterschiedlichen Partnern eine starke und durchaus bewusste Persönlichkeitsentwicklung.

⁸ Joecks/Miebach/von Heintschel-Heinegg-Hörnle, a.a.O. Rn. 18; Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, a.a.O. Rn. 5.

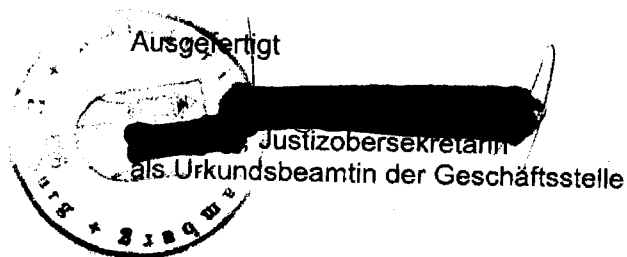
Der Roman zielt zwar aufgrund der detaillierten Schilderungen auch auf eine sexuelle Erregung des Lesers hin; er lässt indes in seiner Gesamtheit eine Entpersonalisierung und Degradierung des Partners zum bloßen „physiologischen Reiz-Reaktions-Wesen“,⁹ gerade vermissen, da das Buch zwar wie erwähnt zahlreiche sexuelle Schilderungen, die sich in der Darstellung des Sexualverkehrs als solchem in harter und direkter Sprache erschöpfen (Beispiele auf S. 43, 48, 69, 77, 116 ff.) enthält, aber zudem auch Szenen sexueller Erlebnisse zwischen Oliver und Philipp oder Murat, die das Gegenteil einer Entpersonalisierung zeigen und dem Leser vielmehr auf zum Teil sehr direkte Weise die Zuneigung Olivers zu Philipp oder Murat verdeutlichen, Hier werden gerade nicht die menschlichen, interpersonalen Bezüge von Sexualität vernachlässigt bzw der Lustgewinn verabsolutiert.

Daraus folgt letztlich, dass dem Roman „Murats Traum,“ keine pornographische Qualität im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB zugesprochen werden.

2. Ob die inkriminierte Szene auf S. 118 f., in der Oliver und ein Sexualpartner in Anwesenheit eines ca. zwölfjährigen Jungen Oralverkehr ausüben, einen pornographischen bzw. kinderpornographischen Charakter aufweist, kann hier dahinstehen. Denn wäre diese Szene pornographischer Natur, würde sie nur dann dem Gesamtwerk pornographische Qualität verleihen, wenn sich die Rahmenhandlung als trivial darstellte und somit völlig in den Hintergrund träte¹⁰. Wie zuvor erläutert, handelt es sich bei der Schilderung zwischenmenschlicher Beziehungen in Form von Freundschaft und Liebe in dem Roman „Murats Traum,“ aber gerade nicht um ein zu vernachlässigendes Nebengeschehen, sondern nach Inhalt und Umfang um den zentralen Handlungsstrang. Damit würde, selbst wenn es sich bei der beanstandeten Passage um eine pornographische Szene handelte, diese nicht auf das Gesamtwerk ausstrahlen.
3. Da nach allem der Roman „Murats Traum,“ nicht als kinderpornographische Schrift gemäß § 184b Abs. 1 StGB eingeordnet werden kann, kann auch dahingestellt bleiben, ob deren Verbreitung mit Blick auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG rechtswidrig wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht
[Redacted]



⁹ Joecks/Miebach/von Heintschel-Heinegg-Hörnle, a.a.O. Rn. 15.

¹⁰ Schönke/Schröder-Lenckner/Perron/Eisele, a.a.O.